

Satzung des TENNIS-CLUB-LUDWEILER e.V.

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Tennis-Club-Ludweiler e.V." und hat seinen Sitz in Völklingen-Ludweiler.
- 2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Völklingen unter Vereinsregister-Nummer VR 1056 eingetragen.
- 3) Der Verein gehört dem Saarländischen Tennisbund an.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports in allen Ausprägungen und Formen sowie des entsprechenden Ausgleichssports.
- 3) Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Bereitstellung und Pflege geeigneter Anlagen,
 - b) die Förderung der Teilnahme von Mitgliedern bei Mannschafts- und Einzelwettkämpfen,
 - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - d) die Förderung der Ausbildung von Trainern, Übungsleitern, Kampfrichtern und sonstigen Funktionsträgern des Vereins,
 - e) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen, insbesondere im Jugendbereich.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes am Anteil des Vereinsvermögens.
- 8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins sind
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Religion und Herkunft.
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Namens, Berufes, Alters, der Wohnung und einer Ermächtigung zur Einziehung der Zahlungsverpflichtungen schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des / der Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 4) Ordentliche (ausübende) Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit und nehmen regelmäßig am Sportbetrieb teil.

- 5) Passive (nicht ausübende) Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne am Sportbetrieb teilzunehmen. Sie unterstützen den Verein durch Zahlung eines ermäßigten Beitrages. Ein Wechsel in eine passive Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der schriftliche Antrag muss bis zum 30. November eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
- 6) Jugendmitglieder können Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahrs werden. Sie werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ohne besonderen Antrag als ordentliche Mitglieder übernommen.
- 7) Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss durch einen eingeschriebenen Brief bis zum 30. November dem Vorstand gemeldet sein. Jedem Mitglied steht ein außerordentliches Kündigungsrecht dann zu, wenn die Mitgliederversammlung einen Beschluss fasst, der dem entsprechenden Mitglied eine nach seiner Meinung unzumutbare finanzielle Belastung auferlegt. Dies gilt nicht für Vereinsbeiträge bzw. Aufnahmegebühren. Das Mitglied muss von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht binnen 4 Wochen nach bekannt werden des Beschlusses Gebrauch machen.
- 3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 3 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied nach vorheriger Anordnung und Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- 5) An Stelle des Ausschlusses eines Mitgliedes kann der Vorstand Verweis, Wettspielverbot, Spielverbot oder andere geeignete Maßnahmen gegen ein Mitglied beschließen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren, seine Ziele tatkräftig zu unterstützen, die Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimmrecht. Bei jüngeren Mitgliedern darf das Stimmrecht durch einen / eine Erziehungsberechtigte ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 3) Alle Mitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres in ein Vereinsamt wählbar.

§ 7 Beiträge

- 1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag; die Mitgliederversammlung setzt die Beitragsarten, sowie die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr fest. Der Beitrag ist jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
 - 2) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen.
 - 3) Mitglieder, die den Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - 4) Der Vorstand kann Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, die Beiträge stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen.
-

- 5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist so zu bemessen, wie es zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins (§ 2 der Satzung) und zur Einhaltung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung notwendig ist.
- 6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge oder eines Anteils am Vereinsvermögen.

Vereinsorgane

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie hat bis zum 31. März stattzufinden. Die Einladung der Mitglieder muss mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich erfolgen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einlieferung bei der Post mindestens 24 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgt ist.
- 2) Jedes Mitglied kann schriftlich bis zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Aufnahme von Tagesordnungspunkten zur Tagesordnung beantragen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden.
- 3) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Entlastung des Vorstandes
 - b. Neuwahl des Vorstandes
 - c. Satzungsänderungen
 - d. Auflösung des Vereins
 - e. Bestellung der Kassenprüfer für ein Jahr
 - f. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - g. Genehmigung der Jahresrechnung
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Wahl des Ehrenrates.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, mindestens jedoch fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue mit verkürzter Frist von zehn Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Die zu ändernden Satzungsbestimmungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der 2. Vorsitzenden
- c) dem / der 1. Finanzenreferenten / -referentin
- d) dem / der 2. Finanzenreferenten / -referentin
- e) dem / der Referenten / Referentin für Schriftführung
- f) dem / der Pressereferenten / -referentin
- g) einem / einer Sportreferenten / -referentin
- h) einem / einer Jugendreferenten / -referentin
- i) einem / einer Platzreferenten / -referentin
- j) einem / einer Hallenreferenten / -referentin
- k) einem / einer Breitensportreferenten / Referentinnen
- l) einem / einer Veranstaltungsreferenten / Referentinnen
- m) einem / einer Seniorenvertreter / -vertreterin
- n) einem / einer Jugendvertreter / -vertreterin

Ein nach den Vorschriften der alten Satzung gewählter Vorstand bleibt nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Vorstandspositionen, die in der bisherigen Satzung nicht vorgesehen waren, sind durch Vorstandsbeschluss aus den bisherigen Beisitzern zu besetzen.

2) Es vertreten sich gegenseitig:

- a) Der / die 1. und der / die 2. Vorsitzende
- b) Der / die 1. und 2. Finanzreferent / -referentin
- c) Der / die Referent / Referentin für Schriftführung und der / die Pressereferent- / -referentin
- d) Der / die Sportreferent / -referentin und der / die Jugendreferent / -referentin
- e) Der / die Platzreferent / -referentin und der / die Hallenreferent / -referentin
- f) Der / die Breitensportreferent / -referentin und der / die Veranstaltungsreferent / -referentin

3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

Dabei werden in geraden Jahren gewählt:

- a) Der / die 1. Vorsitzende
- b) Der / die 2. Finanzreferent / Finanzreferentin
- c) Der / die Referenten / Referentin Schriftführung
- d) Der / die Sportreferent / -referentin
- e) Der / die Platzreferent / -referentin
- f) Der / die Veranstaltungsreferent / -referentin
- g) Der / die Seniorenvertreter / -vertreterin
- h) Der / die Jugendvertreter / -vertreterin

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- a) Der / die 2. Vorsitzende
- b) Der / die 1. Finanzreferent / Finanzreferentin
- c) Der / die Pressereferenten / -referentin
- d) Der / die Jugendreferent / -referentin
- e) Der / die Hallenreferent / -referentin
- f) Der / die Breitensportreferent / -referentin
- g) Der / die Seniorenvertreter / -vertreterin
- h) Der / die Jugendvertreter / -vertreterin

Bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung werden alle Vorstandsmitglieder neu gewählt, wobei die Amtszeit der Mitglieder sich nach den Bestimmungen der Sätze 2 und 3 dieses Absatzes richtet.

4) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wenn niemand widerspricht kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters auch in offener Abstimmung gewählt werden.

5) Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat im besonderen Wahlgang zu erfolgen. Bei dieser Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang und für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6) Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der Vorstand als geschäftsführender Vorstand bis zur Entlastung im Amt. Für die Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit gemäß Abs. 3 endet, gilt dies bis zur Neuwahl der jeweiligen Nachfolger.

- 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder in das Amt des Ausgeschiedenen zu berufen. Das Amt des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes kann auch von einem anderen Vorstandsmitglied in Personalunion übernommen werden. Ein Vorstandsmitglied kann maximal 3 Vorstandsämter übernehmen, jedoch höchstens zwei Ämter des geschäftsführenden Vorstandes.
- 8) Scheiden mehr als 3 Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Die Wahlperioden des Abs. 3) bleiben unberührt.
- 9) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

- 1) Die beiden Vorsitzenden (§ 10 Abs. 1 a) und b)), die beiden Finanzreferenten (§ 10 Abs. 1 c) und d)) sowie die Sport- und Jugendreferenten (§ 10 Abs. 1 g) und h)) sind geschäftsführender Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 BGB).
- 2) Der / die 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches und der diesem zur Verfügung stehenden Mittel alleine Rechtsgeschäfte für den Verein eingehen können.
- 3) Der Vorstand ist verpflichtet, den ordentlichen Haushaltsplan den Mitgliedern bis zum 31. März des Geschäftsjahres vorzulegen.
- 4) Über außerordentliche Ausgaben ist ein gesonderter "außerordentlicher Haushaltsplan" zu erstellen, der grundsätzlich von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann von der Genehmigung abgesehen werden. Der Vorstand hat in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine spezifizierte Aufstellung der Ausgaben, der Finanzierung sowie eine Begründung für die Unaufschiebbarkeit vorzulegen.
- 5) Die Haushaltsmittel sind ausschließlich zu Zwecken des Vereins zu verwenden. Etwaige Gewinne dürfen nicht an Mitglieder ausgegeben werden.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Einsetzen von Ausschüssen

- 1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen, deren Mitglieder er namentlich beruft.
- 2) Sofern ein Ausschuss einem bestimmten Vorstandsressort zuzuordnen ist, führt das entsprechende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 3) Die Ausschüsse müssen mindestens 3 und sollten höchstens 7 Mitglieder haben.
- 4) Der / die 1. Vorsitzende und der / die 1. Finanzreferent / -referentin bzw. ihre jeweiligen Stellvertreter sind zur Teilnahme an den Beratungen aller Ausschüsse berechtigt, auch wenn sie nicht ausdrücklich berufen wurden.
- 5) Der Vorstand kann die Ausschüsse mit Kompetenzen und Beschlusskraft ausstatten. In diesem Fall ist auch festzulegen, über welche Finanzmittel der Ausschuss verfügen kann.

§ 16 Geschäftsordnung

- 1) Die Vereinsorgane verfahren nach der Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.
- 2) Die Geschäftsordnung gilt im Zweifel auch für die Beratung und Beschlussfassung in den Ausschüssen.
- 3) Eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung behält ihre Gültigkeit über die Amtszeit des beschließenden Vorstandes hinaus.

Schlussbestimmungen

§ 17 Haftung

- 1) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereines oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehenden Versicherungsschutz gedeckt sind.
- 2) Der Verein haftet nicht für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen seiner Organe, Angestellten und besonderen Vertreter, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 3) Ehrenamtlich Tätige haften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden nur, wenn sie diese mit Vorsatz und oder grob fahrlässig verursacht haben.
- 4) Die Haftung der Organ- und Gremienmitglieder des Vereines und der mit der Vertretung des Vereines beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 5) Werden Personen nach Abs. 3) und 4) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 18 Datenschutz

- 1) Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern, Mitarbeitern und sonstigen Personen durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 2) Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 3) Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte oder ihre Veröffentlichung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen ausschließlich im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Erfüllung von Informationspflichten zulässig.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 11 Abs. 3 beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Barvermögen sowie der Erlös aus dem Verkauf von beweglichen Sachen an den Saarländischen Tennisbund e.V.; die festen Anlagen gehen in den Besitz der Stadt Völklingen über. Beide Empfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. März 2013 beschlossen.
- 2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Die bisherige Satzung tritt mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Völklingen, den 15. März 2013